

**Gemeinsame Erklärung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung von FATCA**

**I. Grundsätzliche Erwägungen:**

- A. Auf der Grundlage ihrer bestehenden Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen streben die Schweiz und die Vereinigten Staaten an, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zu stärken und zu verbessern.
- B. Am 18. März 2010 haben die Vereinigten Staaten als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnete Vorschriften erlassen, die ausländischen Finanzinstituten (foreign financial institutions – FFIs) in Bezug auf bestimmte Konten Meldepflichten auferlegen. Gewisse gesetzliche oder vertragliche Beschränkungen in der Schweiz können jedoch dazu führen, dass schweizerische FFIs ihren Informations-, Steuerabzugs- und Kontoschlusspflichten nicht nachkommen können.
- C. Eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung von FATCA kann solche gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse, die der Befolgung von FATCA entgegenstehen, überwinden, die praktische Umsetzung vereinfachen und die den FFIs entstehenden Kosten vermindern.
- D. Im Sinne einer Unterstützung der Ziele von FATCA sind die Vereinigten Staaten bereit, mit interessierten Staaten entweder eine zwischenstaatliche Umsetzung von FATCA (bestehend aus einer Meldepflicht von FFIs an ihre eigene Regierung und einer anschliessenden automatischen Weiterleitung dieser Informationen an die Vereinigten Staaten) oder eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung von FATCA (mit direkten Meldungen von FFIs an die Vereinigten Staaten gemäss den Vorschriften von FATCA, ergänzt durch einen Informationsaustausch auf Ersuchen) zu vereinbaren.
- E. In der Erwartung, zu einer stabilen Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten beizutragen, befürwortet die Schweiz die Aushandlung einer Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von FATCA.
- F. Vor diesem Hintergrund erklären die Schweiz und die Vereinigten Staaten ihre Absicht, eine Rahmenvereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer wirksamen, effizienten und ordnungsgemässen Anwendung von FATCA durch schweizerische FFIs auszuhandeln.

**II. Wesentliche Elemente einer Rahmenvereinbarung:**

- A. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten schliessen ein Abkommen (das „Kooperationsabkommen“) ab, aufgrund dessen sich die Schweiz vorbehältlich bestimmter Bedingungen bereit erklärt,
  - 1. alle schweizerischen Finanzinstitute, soweit sie nicht aufgrund dieses Kooperationsabkommens als FATCA-befreit oder FATCA-konform gelten, anzuweisen, mit dem US Internal Revenue Service (IRS) ein FFI-Agreement abzuschliessen;

2. diese schweizerischen Finanzinstitute durch die Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Artikel 271 des schweizerischen Strafgesetzbuchs in die Lage zu versetzen, den durch die FATCA-Vorschriften und in den FFI-Agreements vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über US-Konten an den IRS, nachzukommen;
  3. ein gestützt auf Artikel 3 des am 23. September 2009 unterzeichneten Protokolls von der zuständigen amerikanischen Behörde gestelltes Gruppensuchen betreffend zusätzliche Informationen über die in aggregierter Form von schweizerischen Finanzinstituten gemeldeten Konten unkooperativer US-Kunden ohne weitere Bedingungen als voraussichtlich erheblich entgegenzunehmen und rasch entsprechende Amtshilfe zu leisten.
- B. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden erklären sich die Vereinigten Staaten bereit,
1. im Kooperationsabkommen bestimmte Kategorien von schweizerischen FFIs oder Plänen festzulegen, die als FATCA-konform oder FATCA-befreit behandelt werden (insbesondere gewisse kleine, lokal tätige FFIs oder Einrichtungen/Pläne im Bereich der Vorsorge);
  2. auf den im Rahmen von FATCA vorgesehenen US-amerikanischen Steuerabzug bei Zahlungen an schweizerische Finanzinstitute zu verzichten (d.h. indem alle schweizerischen FFIs als teilnehmende oder FATCA-konforme FFIs ausgewiesen werden);
  3. gewisse weitere geeignete Massnahmen zur Verringerung des Aufwandes und zur Vereinfachung der Umsetzung von FATCA zu vereinbaren.
- C. Ausserdem sind schweizerische Finanzinstitute aufgrund des Kooperationsabkommens nicht verpflichtet,
1. das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers zu schliessen;
  2. einen Steuerabzug vorzunehmen auf durchgeleiteten Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber oder an andere FFIs in der Schweiz oder in einem anderen Hoheitsgebiet, mit dem die Vereinigten Staaten eine Vereinbarung über eine zwischenstaatliche Umsetzung von FATCA oder über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen haben.
- D. Es wird ein Muster für ein Kooperationsabkommen ausgearbeitet, das diesen Elementen für eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung von FATCA Rechnung trägt, und die darin enthaltenen Begriffe und Bedingungen werden für die Schweiz und für andere interessierte Staaten in gleicher Weise angewendet.
- E. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten vereinbaren, rasch und konstruktiv ein Kooperationsabkommen auszuhandeln und abzuschliessen.